

Der Stadtrat beschließt:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 174 „Riebeckplatz“ aufzustellen.
2. Der Geltungsbereich umfasst die in der Anlage 2 zu diesem Beschluss dargestellten Flächen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 13,6 ha.
3. Das Planverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden.
4. Es wird ein Begleitgremium für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 174 und seiner notwendigen Teilbebauungspläne gebildet, bestehend aus Mitgliedern der Fraktionen oder von den Fraktionen berufenen Personen, der Investoren und der Geschäftsbereiche der Stadtverwaltung. Auf mehrheitlichen Wunsch der Fraktionen können zusätzlich stimmberechtigte und beratende Mitglieder des Gestaltungsbeirates sowie weitere Sachverständige jederzeit hinzugezogen werden. Jede Fraktion kann zwei Personen in das Begleitgremium entsenden.
5. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 174 „Riebeckplatz“ werden die Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 159 „Stadteingang Riebeckplatz“ (Aufstellungsbeschluss, Beschluss-Nr. VI/2014/00245) sowie zum Bebauungsplan Nr. 185 „Östliches Königsviertel“ (Aufstellungsbeschluss, Beschluss-Nr. VI/2017/03267) eingestellt. Diese Beschlüsse werden aufgehoben.
6. Grundlage für alle Teilbebauungspläne bildet immer das mit dem Begleitgremium gemeinsam erarbeitete Strukturkonzept im Rahmen der Gesamtbebauungsplanung. Als erster Teilbebauungsplan auf dieser Grundlage soll der Bereich ‚Riebeckplatz Ost‘ als vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 174.1 bearbeitet werden.